

B I B Λ I O K P I Σ I A I

NÖRR Dieter : **Die Fahrlässigkeit im byzantinischen Vertragsrecht.**

Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte begründet von Leopold Wenger, in Verbindung mit H. Petschow, E. Seidl und H. J. Wolff herausgegeben von Wolfgang Kunkel und Hermann Bengtson, 42. Heft. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1960. 8°, XV+224 S.

Mit diesem Buch hat sich der jetzt in Münster lehrende Romanist im Wintersemester 1958/9 an der Münchener Juristischen Fakultät habilitiert.

Schüler hervorragender Gelehrter, darunter Mariano San Nicolò, Wolfgang Kunkel und Franz Dölger, verfolgt er mit dem Buch zwei Ziele : *einerseits die Entwicklung der Lehre von der vertraglichen Fahrlässigkeit, einem der Kerngebiete des römischen Rechts, unter Berücksichtigung der anderen Rechte der Antike im byzantinischen Raum zu verfolgen, andererseits zur Erkenntnis des Geistes und der Methode des byzantinischen Rechts beizutragen* (S. VII).

Das überlegt geschriebene Buch macht einen wohlabgewogenen Eindruck. Es hat vier Teile ; die drei ersten folgen dem chronologischen Ablauf : Der *Erste Teil* : *Die Fahrlässigkeit in der Wissenschaft des 6. Jahrhunderts* (S. 17 - 113) ist das Kernstück des Werkes ; *Zweiter Teil* : *Vom 6. Jahrhundert zur makedonischen Restauration* (S. 114 - 141) ; *Dritter Teil* : *Die makedonische Restauration und die weitere Entwicklung bis zum Untergang des Reiches* (S. 142 - 173). Der *Vierte Teil* : *Novellen, Urkunden und Kirchenrecht* bildet ein Kapitel für sich und zieht hauptsächlich ausserrömisches Gedankengut heran. Eine behutsame und durchdachte *Einleitung* (S. 1 - 16) lässt die Stellung des Verfassers zum byzantinischen Recht und seine Erforschungsmethode erkennen. Die *Ergebnisse* sind am Schluss des Textes zusammengefasst (S. 202 - 210). Ein *Vorwort* (S. VII), *Abkürzungen* (S. XI - XV), ein *Sachindex* (S. 211) und ein *Quellenindex* (S. 212 - 224) ergänzen das Buch.

Da der Verschuldensbegriff eine allgemeine kulturhistorische Bedeutung hat, muss dem Buch mehr als ein rein juristisches Interesse entgegengebracht werden. Es gibt wohl kein anderes Rechtsinstitut, das derart die jeweilige Rechtskultur widerspiegelt ; der Verfasser macht mit Recht darauf aufmerksam (S. 1).

Das Buch ist eine der sehr raren Arbeiten zur Erforschung des byzantinischen Rechts, d.h. des römischen Rechts in Byzanz. Die relativ junge Disziplin

der juristischen Byzantinistik hat uns noch nicht daran gewöhnt, spezielle Institute des römischen Rechts in ihrem byzantinischen Fortleben monographisch zu verfolgen. Das Buch ist also recht willkommen. Heute, an einem Wendepunkte der juristischen Byzantinistik—ich spiele auf die neue Basilikenedition an—, hat es keinen Sinn, generelle Bearbeitungen des byzantinischen Rechts in Angriff zu nehmen. Nur derartige analytische Arbeiten, wie die vorliegende, werden eines Tages eine neue Gesamtschau des byzantinischen Rechts ermöglichen.

Der Verfasser verhehlt sich nicht—und seine Ansichten teilen fast alle Rezensenten des Buches¹—, dass seine Ergebnisse eher negativ für die byzantinische Rechtswissenschaft ausfallen. Dennoch sollte man berücksichtigen, dass das neue durch die justinianische Gesetzgebung eingeführte und auf die Rechtswissenschaft des 6. Jahrhunderts zurückzuführende Verschuldenssystem ebenbürtig an der Seite des klassischen Systems stehen darf. Ist doch das subjektive Moment eine grossartige juristische Konzeption, auf der letzten Endes unsere Verschuldensvorstellungen, sei es im Privatrecht, sei es im Strafrecht beruhen.

Die Juristen der byzantinischen Hochklassik—wenn man die Rechtswissenschaft des 6. Jahrhunderts so nennen darf—sollten umso weniger geringgeschätzt werden, als sie hauptsächlich nur fragmentarisch durch die erhaltenen alten Scholien zum Basilikentexte bekannt sind; wertvolle Schriften sind verlorengegangen und unserer Kenntnis entzogen. Demzufolge scheint jede endgültige Bewertung der byzantinischen Rechtswissenschaft voreilig, solange man nicht über ein vollständigeres Quellenmaterial verfügt. Schon jetzt aber kann man die Juristen des 6. Jahrhunderts als gewissenhafte Nachfolger der einmal blühenden römischen Rechtswissenschaft qualifizieren. Knüpfte nicht Beryt, diese *italische Insel in Syrien* und πόλις Ῥωμαϊκωτέρα, an eine hohe und wertvolle Tradition an?

Andererseits stand den Byzantinern kein adäquates Sprachmittel zur Verfügung; daher dürfte man vorwiegend diesen Sprachmängeln zuschreiben was begrifflich schwankend und verschwommen scheint. Freilich ist es merkwürdig, dass die Byzantiner, deren Muttersprache in der Regel das Griechische war, nicht imstande waren, den Reichtum und die Geschmeidigkeit der griechischen Sprache zu nutzen und sich eine festgeprägte juristische Terminologie zu verschaffen. Soweit sie die transliterierten römischen Ausdrücke nicht anwenden—die zahlreichen Glossare von *glossae nomicae* sind in dieser Hinsicht bezeichnend—und stattdessen auf griechische *termini* zurückgreifen, sind diese aus dem hellenisti-

1) Das Buch wurde besprochen von: Grosso Iura 12 (1961) 287-291; Guillou Antiquité Classique 30 (1961) 683-688; Luzzatto BIDR 64 (1961) 368-376; Pritsch Zeitschr. für Vergl. Rechtswissenschaft 63 (1961) 231-232; De Robertis SDHI 26 (1960) 378-385; Scheltema TRG 29 (1961) 113-115; Sinogowitz Byz. Zeitschr. 55 (1962) 125-129; Wieacker ZSSt/R 78 (1961) 504-509.

schen bzw. griechischen Recht zu erklären, wenn nicht überhaupt aus der hellenistischen Geistesgeschichte. Ein *terminus* wie *αἰτία* enthält griechisches Gedankengut der *κοινή*, das öfters bis auf die klassische Zeit und sogar auf die attische Sprache zurückgeführt werden kann¹. Dabei sind die Papyroi und in noch höherem Masse die Inschriften zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht wären für die vorliegende Arbeit zwei Aufsätze von Friedrich Zucke^r aufschlussreich gewesen, die überraschende Ergebnisse für die Lehre von Vorsatz und Fahrlässigkeit bei rechtswidrigen Handlungen enthalten²: *Verbundenheit von Erkenntnis- und Wille im griechischen Sprachbewusstsein beleuchtet durch Erscheinungen aus der Bedeutungsentwicklung von ἄγνοια, ἀγνοεῖν, ἀγνόημα* in *Studies presented to D. M. Robinson* (1951 - 1953) 1063 - 1071 = *Semantica, rhetorica, ethica* (Deutsche Akad. der Wissensch. Berlin, Schriften der Sektion für Altertumsw. 38 [1963]) 48 - 55 und *Verantwortung in Denken und Sprache der Griechen und Römer* in *Inst. für griech. - röm. Altertumskunde* (Eröffnungsprotokoll) (1947) 54 - 70 = *Semantica, rhetorica, ethica* 56 - 71. Rein altgriechisches Sprachgut ist manchmal nur in byzantinischen Quellen erhalten bzw. bestätigt (vgl. Robert Hellenica 13 [1965] 170, 191). Förderliches griechisches Denken—nicht griechisches bzw. hellenistisches Recht—wird, wie vorher in Rom, auch in Byzanz weiter gepflegt; man darf darin nicht allein Rhetorik sehen. Zudem haben griechische Rhetorik, Dialektik und Philosophie—die merkwürdigerweise die Griechen selbst nicht zur Ausbildung einer Rechtswissenschaft und eines Rechtssystems angeregt haben—das Tor zu einer römischen Rechtswissenschaft und zu einem System positiven römischen Rechts eröffnet. Unter diesem Gesichtspunkt kann ich daher den Ausführungen des Verfassers auf S. 207 nicht zustimmen: *Wo es stilistische Gesetze verbieten, ein und dieselbe Sache zweimal mit demselben Namen zu nennen, kann eine auf feste Begriffe angewiesene Rechtswissenschaft nicht gedeihen*. Er stösst sich in Wirklichkeit an dem Habitus der griechischen Sprache, die sich der Synonymenhäufung erfreut, wobei sogar derselbe Gedanke positiv und negativ umschrieben wird.

Der Verfasser hatte nicht nur mit lückenhaftem Material—wie übrigens bei aller byzantinistischen Forschung—, sondern auch mit zwei z. Zt. unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen: einerseits konnte er nur einen Teil der erst erscheinenden neuen holländischen Basilikenausgabe verwenden; andererseits verbietet das Fehlen eines Vokabulars der byzantinischen Rechtsquellen und eines Thesaurus der griechischen Sprache in Byzanz die eingehende und erschöpfende historische Forschung, die allen byzantinischen Rechtsquellen Rechnung trage (vgl. Triantaphyllopoulos *Le manuscrit de gloses nomiques Μαχαρίτιου*

1) Vgl. Θεουκδ. 1, 69, 6: αἰτία μὲν γὰρ φίλων ἀνδρῶν ἐστὶν ἀμαρτανόντων, κατηγορία δὲ ἐχθρῶν ἀδικησάντων, was man treffend mit Cic. rep. 4, 8 (Non. p. 695 [Lindsay]): *benevolorum concertatio, non lis inimicorum, iurgium dicitur* verbinden darf; das subjektive Moment tritt deutlich hervor.

de la Bibliothèque Unirersitaire de Bâle [G² I 37 n. 7] in Actes du XIIe Congrès International d'Études Byzantines [Ohrid 1961] II 523). Dessen ungeachtet hat der Verfasser seine Aufgabe in eindrucksvoller Weise erfüllt und der Wissenschaft ein Buch von dauerndem Werte geschenkt. Es liegt an der recht subjektiven Natur der historischen Bewertung, wenn man gelegentlich seinen methodischen Standpunkt und seine Stellungnahme zu Problemen der juristischen Byzantinistik nicht teilen kann. Jede historische Forschung schreitet fort; eine Besprechung, die auf Einzelheiten eingeht, wäre nur angebracht, wenn sie dem Buch unmittelbar folgte. So hoffe ich, dass diese Rezension das etwas düstere Bild der byzantinischen Rechtswissenschaft, das der Verfasser vielleicht mit Recht entworfen hat, aufhellen kann.

Athen

JOHANN TRIANTAPHYLLOPOULOS

* * *

Antoinette VIRIEUX - REYMOND, **L' Epistémologie**, Paris, P.U.F., 1965
(σουλ. Initiation philosophique, σχ. 8ον, 144 σσ.

Μολονότι ἐκ πρώτης ὄψεως ἀφορᾷ εἰς ἐπίπεδον ἄσχετον πρὸς τὴν Αἰσθητικὴν, τὸ βραχὺ τοῦτο βιβλίον ἐνδιαφέρει ἀμεσώτατα τὸν αἰσθητικὸν στοχασμὸν. Χάρις εἰς τὴν σημασίαν ποὺ ἀποδίδει εἰς ὀρισμένας μορφικὰς καὶ νοητικὰς δομάς, ὡς καὶ εἰς τὴν ἀναλογίαν ποὺ ἀφήνει νὰ διαφανῇ μεταξὺ αἰσθητικῆς καὶ ἐπιστημονικῆς ἐπινοητικότητος. Τὸ πρῶτον κεφάλαιον (σσ. 3—16) εἰσάγει ἀπ' εὐθείας εἰς τὴν οὐσίαν τῆς Ἐπιστημολογίας τῆς ὁποίας παρέχει τοὺς κυριωτέρους μέχρι σήμερον δοθέντας ὀρισμούς, τοὺς διαγράφοντας καὶ τὸ πολὺπλοκον περίγραμμα τοῦ κλάδου, ἐνῶ ἐκ παραλλήλου ἐξετάζει τὰς σχέσεις μεταξὺ αὐτοῦ καὶ τῆς Ἱστορίας τῆς Ἐπιστήμης. Ἀξιόλογος λ.χ. εἶναι ἡ τοποθέτησις τῆς σ. ὡς πρὸς τὴν σημασίαν τῆς ἐπινοήσεως τῶν φανταστικῶν ἀριθμῶν δι' ὧν, κατ' αὐτὴν, «ἐξητεῖτο ἀπὸ τοὺς ἀλγεβριστὰς ὄχι μόνον ν' ἀποσπασθοῦν . . . ἀπὸ τὴν συγκεκριμένην πραγματικότητα, ἀλλὰ καὶ νὰ τεθοῦν ἀντιμέτωποι πρὸς αὐτοὺς τοῦτους τοὺς κανόνας τῆς ἀλγεβρικῆς συνδυαστικῆς» (σ. 13). Ἐνδιαφέρων ἐνταῦθα εἶναι ὁ τρόπος καθ' ὃν ὑπομιμνήσκεται ἡ καθαρῶς εὐρετικὴ, πέραν παντὸς συγκεκριμένου δεδομένου, ἐπιβολὴ ἐπὶ μαθηματικῶν διεργασιῶν, δομῶν ἀναντιρρήτως ὀφειλομένων εἰς νοητικὴν ἔμπνευσιν.

Τὸ δεῦτερον κεφάλαιον (σσ. 17—35) ἀναφέρεται εἰς τὰ ἀμετάβλητα καὶ εἰς τὰς μορφικὰς διαρθρώσεις. Εἰς τὴν πρώτην κατηγορίαν ἡ σ. ὑπάγει τὰ μαθηματικὰ ἀμετάβλητα δυνάμενα νὰ προσλάβουν μορφήν ποσοτικὴν, ἀριθμητικὴν καὶ ἀσυνεχῆ (καθ' ἣν, ὡς παρετήρησεν ἤδη ὁ Bachelard, αἱ ιδιότητες καὶ αἱ δυνάμεις τείνουν ν' ἀντικατασταθοῦν δι' ἀριθμῶν οἱ ὁποῖοι αὐτομάτως τὰς προσδιορίζουν